

# § 149f BSVG Zusatzrente für Schwerversehrte

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

1. (1)Schwerversehrten (§ 149e Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente
  1. 1.bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
  2. 2.bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50% ihrer Betriebsrente.
2. (2)Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Betriebsrente entsprechend anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)